

B e s c h l u s s e m p f e h l u n g

des Ausschusses für Migration, Justiz und Verbraucherschutz

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 6/4650 -**

Drittes Gesetz zur Änderung des Thüringer Ministergesetzes

Berichterstatterin: Abgeordnete Berninger

Beratungen:

Durch Beschluss des Landtags vom 2. November 2017 wurde der Gesetzentwurf an den Ausschuss für Migration, Justiz und Verbraucherschutz überwiesen.

Der Ausschuss für Migration, Justiz und Verbraucherschutz hat den Gesetzentwurf in seiner 53. Sitzung am 8. Dezember 2017, in seiner 54. Sitzung am 15. Dezember 2017, in seiner 57. Sitzung am 16. Februar 2018, in seiner 58. Sitzung am 12. März 2018, in seiner 62. Sitzung am 18. Mai 2018 und in seiner 63. Sitzung am 15. Juni 2018 beraten sowie ein mündliches Anhörungsverfahren durchgeführt.

Beschlussempfehlung:

Der Gesetzentwurf wird mit folgenden Änderungen angenommen.

I. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:

a) Der Änderungsbefehl erhält folgende Fassung:

"Nach § 5 werden die folgenden §§ 5 a bis e eingefügt:"

b) § 5 a wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Mitglieder der Landesregierung, die beabsichtigen, innerhalb der ersten 24 Monate nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt eine Erwerbstätigkeit oder sonstige entgeltliche Beschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes

aufzunehmen, haben dies der Landesregierung schriftlich unter Beifügung von Nachweisen zur angestrebten Beschäftigung anzuzeigen. Nachweise im Sinne des Satzes 1 sind insbesondere Arbeitsverträge, Anstellungsverträge oder Beschäftigungszusagen sowie gleichwertige Dokumente, aus denen sich der zukünftige Arbeitgeber, dessen Betätigungsfeld sowie Art und Inhalt der zukünftigen Tätigkeit ergeben. Satz 1 gilt für ehemalige Mitglieder der Landesregierung entsprechend."

bb) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Die Anzeigepflicht entsteht, sobald einem Mitglied der Landesregierung oder einem ehemaligen Mitglied der Landesregierung eine Beschäftigung in Aussicht gestellt wird."

c) § 5 b wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Landesregierung kann die Erwerbstätigkeit oder sonstige Beschäftigung in den ersten 24 Monaten nach dem Ausscheiden aus dem Amt ganz oder teilweise untersagen, soweit zu besorgen ist, dass durch die Beschäftigung öffentliche Interessen beeinträchtigt werden. Von einer Beeinträchtigung ist insbesondere dann auszugehen, wenn die angestrebte Beschäftigung

1. in Angelegenheiten oder Bereichen ausgeübt werden soll, in denen das ehemalige Mitglied der Landesregierung während der letzten 24 Monate seiner Amtszeit tätig war, oder
2. das Vertrauen der Allgemeinheit in die Integrität der Landesregierung beeinträchtigen kann. Davon ist insbesondere auszugehen, wenn die Tätigkeit sich zwar auf einen anderen Tätigkeitsbereich als den unter Nummer 1 erfassten bezieht, aber von einem vergleichbaren Interessenkonflikt wie in den unter Nummer 1 erfassten Fällen ausgegangen werden kann.

Die begründete Entscheidung ist dem Betroffenen förmlich zuzustellen."

bb) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Eine Untersagung soll dabei in der Regel die Dauer von 18 Monaten nicht überschreiten. In Fällen, in denen öffentliche Interessen schwer beeinträchtigt wären, kann eine Untersagung für die Dauer von bis zu 24 Monaten ausgesprochen werden; die Höchstdauer von 24 Monaten kommt insbesondere in Betracht bei langer Amtsdauer mit unverändertem Aufgabenzuschnitt und enger Verflechtung von amtlicher und nachamtlicher Tätigkeit."

cc) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 1 wird das Wort "drei" durch das Wort "fünf" ersetzt.

bbb) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

"Die entsprechende Tätigkeit darf erst nach abschließender Entscheidung der Landesregierung nach Absatz 1 aufgenommen werden."

dd) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Die Entscheidung nach Absatz 3 Satz 1 ist unter Mitteilung der Empfehlung des beratenden Gremiums zu veröffentlichen, soweit die Grundrechte auf Schutz der persönlichen Daten sowie Schutz der Privatsphäre in Abwägung des Informationsinteresses der Allgemeinheit und des Gebots der Transparenz staatlichen Handelns gewahrt werden. Die Veröffentlichung der Entscheidung erfolgt unverzüglich nach Zustellung an den Betroffenen."

ee) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

"(5) Sowohl gegen die Untersagungsentscheidung nach Absatz 1 als solche als auch gegen die Entscheidung auf Veröffentlichung dieser Entscheidung nach Absatz 4 ist der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten eröffnet. Ein Widerspruchsverfahren findet nicht statt."

d) § 5 c wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Mitglieder des beratenden Gremiums werden vom Landtag für die Dauer von fünf Jahren gewählt und dürfen keine Mitglieder oder Beschäftigte des Landtags, der Landesregierung oder von Ministerien sein. Sie sollen sich durch besondere Erfahrungen und Kenntnisse im Bereich der beruflichen Ethik, der Rechtswissenschaften oder zivilgesellschaftlichen Engagements auszeichnen. Die Mitglieder werden auf Vorschlag der Fraktionen gewählt. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig."

bb) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Den Mitgliedern des Gremiums werden die Kosten der Reise zu Sitzungen des Gremiums entsprechend den Regelungen des Thüringer Reisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung erstattet. Für die Teilnahme an Sitzungen des Gremiums und schriftliche Ausarbeitungen erfolgt die Entschädigung nach den Regelungen des Gesetzes über die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern sowie die Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen, ehrenamtlichen Richtern, Zeuginnen, Zeugen und Dritten (Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz - JVEG) in der jeweils geltenden Fassung. Die Geltendmachung und Erstattung erfolgt gegenüber und durch die Staatskanzlei."

cc) In Absatz 4 wird das Wort "berufen" durch das Wort "gewählt" ersetzt.

dd) Folgende Absätze 6 und 7 werden angefügt:

"(6) Das Beratende Gremium gibt sich eine Geschäftsordnung.

(7) Das beratende Gremium erstattet dem Landtag vor Ablauf des Zeitraums nach § 5 c Abs. 1 Satz 1 einen schriftlichen Bericht über seine Tätigkeit. Der Bericht ist vom Landtag zu veröffentlichen und enthält Angaben zu

1. der Anzahl der Anzeigen nach § 5 a Abs. 1 Satz 1,
2. der Anzahl der ausgesprochenen Untersagungen nach § 5 b,
3. den abstrakten Gründen für die Empfehlungen zur Untersagung in dem Berichtszeitraum,
4. der Anzahl der verhängten Ordnungsgelder nach § 5 e und deren Höhe."

e) Nach § 5 d wird folgender § 5 e angefügt:

"§ 5 e
Ordnungsgeld

Bei einem vorsätzlichen oder fahrlässigen Verstoß gegen die Anzeigepflicht nach § 5 a oder das Verbot der vorzeitigen Tätigkeitsaufnahme nach § 5 b kann nach vorheriger Androhung und abgestuft nach Schwere des Verstoßes, nach Fahrlässigkeit und Vorsatz sowie Häufigkeit des Verstoßes vom Ministerpräsidenten ein Ordnungsgeld verhängt werden. Für Verstöße gegen die Anzeigepflicht nach § 5 a kann das Ordnungsgeld in einer Höhe von 1.000 Euro bis zu 10.000 Euro und für Verstöße gegen das Verbot der vorzeitigen Tätigkeitsaufnahme nach § 5 b in Höhe von 10.000 Euro bis zur Hälfte eines Bruttojahresgehalts der vorzeitig aufgenommenen Tätigkeit verhängt werden."

2. Nummer 7 (§ 18 - Übergangsbestimmungen) wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe b wird in Absatz 5 und Absatz 6 jeweils die Angabe "§§ 5 a bis 5 d" durch die Angabe "§§ 5 a bis 5 e" ersetzt.

b) Folgender Buchstabe c wird angefügt:

"c) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

"(7) Das beratende Gremium nach § 5 c wird für seine erste Konstituierung abweichend von § 5 c Abs. 1 vom Landtag innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten des dritten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Ministergesetzes gewählt. Innerhalb von weiteren zwei Monaten nach der Wahl hat sich das beratende Gremium zu konstituieren."

3. Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 8 angefügt:

"8. § 20 erhält folgende Fassung:

§ 20
Evaluierung

Die §§ 5 a bis 5 e dieses Gesetzes sind im Jahr 2022 durch den Landtag erstmalig zu evaluieren. Dazu fordert der Landtag eine Stellungnahme der Landesregierung und eine Stellungnahme des beratenden Gremiums an und bezieht diese in seine Evaluierung ein."

4. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

II. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

"Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft."

Möller
Vorsitzender